

RS Vwgh 1990/6/21 89/12/0132

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.06.1990

Index

63/05 Reisegebührenvorschrift

Norm

RGV 1955 §4;

RGV 1955 §73;

Beachte

Besprechung in: ÖffD 1990/11, S 26;

Rechtssatz

Durch § 73 RGV wollte der Gesetzgeber vermeiden, daß Beamte, die unentgeltlich eine Unterkunft zur Verfügung gestellt erhalten, noch durch den Anspruch auf Nächtigungsgebühr weiter begünstigt werden. Sofern aber nach § 73 RGV kein Anspruch auf Reisezulage besteht, die ansonsten zusätzliche Kosten pauschal abdeckt, sind solche Kosten, die zwangsläufig und unvermeidlich entstehen (hier:

Kosten für die Fahrt mit innerstädtischen Massenbeförderungsmitteln) und ihre grundsätzliche Deckung im § 4 RGV finden, zu vergüten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989120132.X01

Im RIS seit

21.06.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at